

# Statuten von AO Trauma Switzerland

(Revision 2023)

## 1. Name und Sitz

### 1.1 Name

Unter dem Namen AO Trauma Switzerland besteht ein Verein, für den die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 bis 79 gelten, soweit nicht im Folgenden eine abweichende Regelung getroffen wird.

1.2 AO Trauma Switzerland übernimmt mit der Annahme dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung sämtliche Rechte und Pflichten der ehemaligen „Sektion Schweiz der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Osteosynthesefragen“.

### 1.3 Sitz

Der Sitz von AO Trauma Switzerland befindet sich in Davos.

## 2. Zweck

2.1 AO Trauma Switzerland (AOT-CH) bezweckt, die klinische und wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der erhaltenden, wiederherstellenden und plastisch ersetzenden Chirurgie der Stütz- und Bewegungsorgane zu pflegen, zu vertiefen, weiter zu entwickeln und zu lehren. Zudem soll die AOT-CH als Plattform für einen freundschaftlichen Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet dienen.

2.2 Sie führt für die Organisation von Schulungskursen und Tagungen sowie zur Erledigung anderer administrativer Aufgaben ein Sekretariat mit Sitz in Davos (Kurs-Sekretariat).

2.3 Sie ist die nationale Vertretung der Schweiz innerhalb der Region AO Trauma Europe und anerkennt die Verpflichtungen der AO Trauma Speciality der AO Foundation

## 3. Finanzen

3.1 AO Trauma Switzerland beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel:

- durch die vertraglich zugesicherten Zuwendungen der AO-Stiftung (AO Foundation).
- durch Zuwendungen.

3.2 Für die Verbindlichkeiten der AO Trauma Switzerland haftet nur das Vereinsvermögen.

## **4. Mitglieder**

### 4.1 Ordentliches Mitglied

Als ordentliches Mitglied von AO Trauma Switzerland wird aufgenommen, wer die Bedingungen des AO Trauma Membership Concepts erfüllt und seinen Hauptwohnsitz in der Schweiz hat.

### 4.2 Jahresbeitrag

Der jährliche Beitrag für die Mitgliedschaft wird von AO Trauma festgelegt.

### 4.3 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder (Honorary Member) ernennen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, jedoch nicht beitragspflichtig.

### 4.4 Korrespondierende Mitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden, die aber über kein Stimmrecht verfügen.

### 4.5 Ausschluss von Mitgliedern

Für den Ausschluss von Mitgliedern ist die Zweidrittelmehrheit der an der jährlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

## **5. Organisation**

Die Organe der AO Trauma Switzerland sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### 5.1 Mitgliederversammlung

#### 5.1.1 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der AO Trauma Switzerland. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- die Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten sowie der Revisoren
- die Änderung der Statuten und deren Anhänge
- die Auflösung des Vereins
- die Beschlussfassung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte

## 5.1.2 Einberufung der MV

Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Traktandenliste hat spätestens zehn Tage vor der Sitzung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand direkt oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

## 5.1.3 Stimmrecht und Mehrheit

a. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.

b. Bei Wahlen und Abstimmungen ist ein Wahlleiter unter den wahlberechtigten Mitgliedern zu bestimmen.

c. Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten gilt das absolute Mehr im ersten und falls nötig das relative Mehr im zweiten Durchgang. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

d. Für den Ausschluss von Mitgliedern oder Beschlüsse über die Änderungen der Statuten ist die Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

e. Bei Beschlussfassung über die eigene Entlastung sowie über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## 5.2 Vorstand

### 5.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst wobei folgende Ämter besetzt werden müssen:

- Präsident
- Past-Präsident
- Resortleiter Weiterbildung (Education)
- Resortleiter Forschung (Research)
- Resortleiter Mitgliederangelegenheiten (Community Development)

### 5.2.2 Wahl und Amtszeit

a. In den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar, welche bereits zu der AO Trauma Switzerland Kurs-Faculty angehören und mindestens fünf Jahren ordentliche Mitglied von AO Trauma Switzerland sind.

b. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zuerst wird der Präsident gewählt und danach die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Wahl wird in Abwesenheit der Kandidaten durchgeführt ausser bei geheimen Wahlen (muss vor dem ersten Wahlgang beantragt werden).

c. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Der Präsident kann einmal, alle andere Vorstandsmitglieder zweimal wiedergewählt werden. Der Präsident bleibt über seine Amtszeit hinaus als Past-Präsident für maximal 2 weitere Jahre Mitglied des Vorstandes.

### 5.2.3 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte von AO Trauma Switzerland, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung nach aussen und kann - eventuell unter Zuzug weiterer Mitarbeiter – Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Er ist zuständig für:

- Organisation der Schweizer AO-Kurse
- Organisation des AO Trauma Switzerland Frühlingseminar
- Organisation und Verteilung von Forschungs- und Ausbildungs-Stipendien
- Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung
- Buchführung
- Ausarbeitung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets

### 5.3 Rechnungsrevisoren

a. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 5 Jahren.

b. Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## 6. Statutenänderung

6.1 Beschlüsse über die Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## 7. Rechnungsabschluss

7.1 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

## 8. Auflösung

8.1 Wird die Auflösung beschlossen, so amten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss kommt dem AO Research Institut (ARI) in Davos zu.

## 9. Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern über Vereinsbelange werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Vorfall unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei wählt einen Vertreter in das Schiedsgericht. Diese bestimmen ihrerseits den Vorsitzenden. Können sie sich über den Vorsitzenden nicht einigen, so wird der Vorsitzende durch den Präsidenten bestimmt.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen die am 5. Mai 2013 revidierten Statuten.

Zürich, 11. Mai 2023



Der Präsident: Dr. med. M. Arigoni



Die Aktuarin: Stefanie Soos